

15/SN-201/ME
von 3

**ÖSTERREICHISCHER
GEMEINDEBUND**
1010 WIEN, JOHANNESG. 15
TELEFON: 521480

Wien, am 19. November 1985

Zl.: 000-21/85

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 WIEN

Po85

Datum: 19. NOV. 1985

Verteilt 22. NOV. 1985 großSt. Oetzwanger

Betr.: Vertragsbedienstetengesetz 1948;
Entwurf einer 36. Vertragsbediensteten-
gesetznovelle

Bezug: 921 010/1-II/A/1/85

Betr.: Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979;
Entwurf einer BDG-Novelle 1985.

Bezug: 920 196/2-II/A/1/85

Der Österreichische Gemeindebund beeht sich,
je 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Für den Österreichischen Gemeindebund:
i.A. Wurz

je 25 Beilagen

ÖSTERREICHISCHER**GEMEINDEBUND****1010 WIEN, JOHANNESG. 15
TELEFON: 52 14 80**

Wien, am 13. November 1985

Zl.: 000-21/85

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betr.: Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979;
Entwurf einer BDG-Novelle 1985.

Bezug: 920 196/2-II/A/1/85

Der Österreichische Gemeindebund beeindruckt sich zum Entwurf einer Novelle zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 wie folgt Stellung zu nehmen:

Diese Novelle bringt für die Beamten des Bundes einen zusätzlichen Urlaubsanspruch und verursacht dadurch auch zusätzliche Kosten.

Da aufgrund der Verfassungslage die Beamten der Gemeinden nicht schlechter gestellt sein dürfen, als die des Bundes ist bei der Gesetzerarbeitung dieses Entwurfes damit zu rechnen, daß auch die Urlaubsbestimmungen für die Gemeindebeamten dahingehend novelliert werden, daß diese auch einen höheren Urlaubsanspruch bekommen.

Diese vorliegende Gesetzesregelung bringt eine Gleichstellung des Mindesturlaubes, wie für den Bereich der Privatwirtschaft und ist als ein gesellschafts- und arbeitsmarktpolitisches Ziel zur Kenntnis zu nehmen. Zu bemerken ist allerdings, daß die Privatwirtschaft weitgehend solche zusätzlichen Belastungen aus der Organisationsstruktur und den finanziellen Auswirkungen durch Kostenverlagerungen eher verkraften kann als die Gemeinden, unsomehr als die Bevölkerung auf Beitragserhöhungen im kommunalen Bereich weitaus sensibler reagiert, als die in anderen Sparten.

Unter dem Aspekt der finanziellen Mehrbelastung sind dogrundsätzliche Bedenken anzumelden, die nicht nur aus dem er-

- 2 -

weiteren Urlaubsausmaß entstehen, sondern auch den Gemeinden einen finanziellen Ausgleich bringen müssen, soll nicht die Aufgabenerfüllung in den Gemeinden eingeschränkt werden müssen.

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:



Der Präsident:

